

Anzeige

- über die Inbetriebnahme oder
 den Weiterbetrieb

der Einleitung oder Einbringung von mineralölhaltigem Abwasser nach § 4 Abs. 1 Indirekt-einleiterverordnung

1. Allgemeine Angaben

1.1. Einleiter

Name und Anschrift :

Firma:	
Name:	
Straße:	
PLZ:	Ort:
Standort der Abwassereinleitung oder –einbringung (falls abweichend von Anschrift):	
Straße:	PLZ:
Tel. Nr.:	FAX:
E- Mail:	
Ansprechpartner/Verantwortlicher:	Tel. Nr.:

Der Prüfbericht des Sachverständigen* für die Überprüfung, welcher auch die Dichtheitsprüfung für die Abscheideranlage einschließlich Schlammfang und Zuleitung enthält, ist als Anlage beigefügt.

Die Hinweise zum Bau, Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten in der Anlage 2 zum Anzeigenvordruck werde ich beachten.

Datum

Unterschrift

*) Die gekennzeichneten Begriffe sind in den Ziffern 7 und 8 der Anlage 2 definiert

1.2. Anschluss an die öffentliche Kanalisation

<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> Mischkanalisation
	<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanalisation
	<input type="checkbox"/> Niederschlagswasserkanalisation
<input type="checkbox"/> nein	Sonstiges (z.B. Abwassersammelbehälter):

Name und Anschrift des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage:

Name:	
Straße:	
PLZ:	Ort:
Tel. Nr.:	FAX:
E- Mail:	
Ansprechpartner/Verantwortlicher:	Tel. Nr.:

Vorlage der Einleitgenehmigung des Betreibers der öffentlichen Abwasseranlage: Ja Nein**1.3 Abwassermengen**

	im Mittel	max.
m ³ / d		
m ³ / Woche		
m ³ / a		

2. Herkunft des mineralöhlhaltigen Abwassers

Herkunftsbereich	
2.1 manuelle Fahrzeugwäsche in Waschhallen/auf Waschplätzen	<input type="checkbox"/>
Hochdruckreinigungsgerät	<input type="checkbox"/>
Handwäsche ohne Hochdruck	<input type="checkbox"/>
Unterboden- und/oder Motorwäsche	<input type="checkbox"/>
Art der behandelten Fahrzeuge:	
Anzahl der Fahrzeugwäschen: pro d: pro Woche: pro a: (Schätzungen ausreichend)	

2.2 Waschanlage für Fahrzeuge (Straßen-, Schienen-, Luftfahrzeuge)		<input type="checkbox"/>
	Portalwaschanlage	<input type="checkbox"/>
	Waschstraße	<input type="checkbox"/>
	Sonstige:	
- Kreislaufführung des Waschwassers	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
wenn nein, dann Begründung: _____ _____ - _____		
- Zur Verminderung des Wachstums von Mikroorganismen im Waschwasserkreislauf (Keimzahlverminderung) wird folgendes Verfahren eingesetzt:	<input type="checkbox"/> keine Keimzahlminderung erforderlich	<input type="checkbox"/> Wasserstoffperoxid
	<input type="checkbox"/> Ozon	<input type="checkbox"/> UV-Bestrahlung
	<input type="checkbox"/> Membranfiltration	<input type="checkbox"/> Sonstiges:
- Die Ableitung des Überschusswassers erfolgt:	<input type="checkbox"/> aus der Betriebswasservorlage	<input type="checkbox"/> <u>nicht</u> aus der Betriebswasservorlage
Art der behandelten Fahrzeuge: Anzahl der Fahrzeugwäschen: pro d: pro Woche: pro a. (Schätzungen ausreichend)		
2.3. Werkstatt zur Instandhaltung	<input type="checkbox"/> abwasserfrei	
	<input type="checkbox"/> Abwasseranfall aus:	<input type="checkbox"/> Teilereinigung
		<input type="checkbox"/> Fußbodenreinigung
Art der behandelten Fahrzeuge:		
2.4. Entkonservierung von Fahrzeugen	<input type="checkbox"/> abwasserfrei	
	<input type="checkbox"/> Abwasseranfall	
2.5. Autoverwertung	<input type="checkbox"/> abwasserfrei	
	<input type="checkbox"/> Abwasseranfall	
2.6. mineralölverunreinigtes Niederschlagswasser (von Freiflächen)	<input type="checkbox"/> fällt nicht an	
	<input type="checkbox"/> fällt auf folgenden Flächen an:	
	Maßnahmen zur Reduzierung von mineralölverunreinigtem Niederschlagswasser (z.B. Überdachung, bauliche Begrenzung usw.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
2.7. Tankstelle:	<input type="checkbox"/>	

Angabe nur erforderlich, wenn das Niederschlagswasser aus dem Wirkungsbereich von Tankstellen mit über die gleichen Abscheideranlagen, wie z. B. das Abwasser aus der Fahrzeugwäsche (zulassungspflichtige Indirekteinleitung) abgeleitet wird.

2.8. Sonstiges: _____

3. Art der Wasch- und Reinigungsmittel und sonstigen Betriebs- und Hilfsstoffe

nach Angaben des Herstellers:

- abscheidefreundlich frei von organisch gebundenen Halogenen
- frei von schwer abbaubaren organischen Komplexbildnern, die einen DOC- Eliminierungsgrad nach 28 Tagen von mindestens 80 Prozent entsprechend der Nr. 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zur Abwasserverordnung nicht erreichen.

4. Entwässerungsplan/Übersichtsskizze

aus dem/der die Lage der einzelnen o.g. Abwasseranfallstellen und der zugehörigen Behandlungsanlagen zu ersehen sind. Die Ableitung des Überschusswassers der Anlage zur maschinellen Fahrzeugreinigung, die Rohrleitungen und Kanäle zwischen den Abwasseranfallstellen, Hebeanlagen, den zugehörigen Vorbehandlungsanlagen sowie der Einleitungsstelle in die öffentliche Kanalisation sind eingetragen.

ist beigefügt

wird nachgereicht bis zum __ . __ . __

5. Eigenkontrolle der Abscheideranlage

durch eine/n	als Anlage beigefügt
Wartungsfirma <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kopie des Wartungsvertrages
Sachkundigen* des Betreibers <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Sachkunde

6. Wartung der Abscheideranlage

durch eine/n	als Anlage beigefügt
Wartungsfirma <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Kopie des Wartungsvertrages
Sachkundigen* des Betreibers <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Nachweis der Sachkunde

7. Angaben zur Art der Abwasserbehandlung und Überprüfung der Abwasserbehandlungsanlagen

als Anlage 1 beigefügt!

Anlage 1 (zu Ziffer 7. des Anzeigenvordrucks)

Die folgenden Angaben einzeln für jede vorhandene Abwasserbehandlungsanlage/ Abscheideranlage ausfüllen (Bei mehreren Abwasserbehandlungsanlagen bitte dieses Blatt kopieren.)

1. Abwasseranfall

<input type="checkbox"/> Abwassermenge > 1 m ³ /Tag	<input type="checkbox"/> Abwassermenge < 1 m ³ /Tag
--	--

2. Art der Abwasserbehandlung

Für Abwasserteilstrom (*Herkunftsbereiche gem. Ziffer 2. der Anzeige angeben*) _____

Anordnung der Abscheideranlage:

<input type="checkbox"/> S – II – P	<input type="checkbox"/> S – I – P	<input type="checkbox"/> S – II – I – P	<input type="checkbox"/> S – ETA
<input type="checkbox"/> Stapelbehälter	<input type="checkbox"/> Einzelbehälter	<input type="checkbox"/> Kompaktanlage	
<input type="checkbox"/> Sonstiges: _____			

Bei Emulsionstrennanlagen (ETA) für Abwasser aus der Fahrzeugwäsche, die bislang nicht bauartzuge-lassen sind, bitte die Herstellerbeschreibung beilegen.

Schlammfanginhalt: _____ Liter	
Abscheider Klasse I Fabrikat: _____ Typ: _____ NS _____ <input type="checkbox"/> mit selbsttätiger Verschlusseinheit <input type="checkbox"/> mit Niveaularm <input type="checkbox"/> Überhöhung	Zulassung-Nr.: _____ Datum der Zulassung _____ gültig bis _____ Zulassung <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum __ . __ . __ Baujahr _____ Datum der Inbetriebnahme _____
Abscheider Klasse II Fabrikat: _____ Typ: _____ NS _____ <input type="checkbox"/> mit selbsttätiger Verschlusseinheit <input type="checkbox"/> mit Niveaularm <input type="checkbox"/> Überhöhung	Zulassung-Nr.: _____ Datum der Zulassung _____ gültig bis _____ Zulassung <input type="checkbox"/> ist als Anlage beigefügt <input type="checkbox"/> wird nachgereicht bis zum __ . __ . __ Baujahr _____ Datum der Inbetriebnahme _____
ETA Durchsatz _____ .m ³ /h	

S - Schlammfang, P – Probenahmeschacht, ETA – Emulsionstrennanlage,
 I - Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse I (Koaleszenzabscheider),
 II - Abscheider für Leichtflüssigkeiten Klasse II (Schwerkraftabscheider)

3. Überprüfung (Generalinspektion), welche auch die Dichtheitsprüfung für die Abscheideranlage einschließlich Schlammfang und Zuleitung enthält

erfolgt am _____ durch: _____

Anlage 2 (verbleibt beim Anlagenbetreiber)

Hinweise zum Bau, Betrieb, zur Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten

Folgende Hinweise sind durch den Anlagenbetreiber zu beachten:

1. Rechtliche Grundlagen für den Bau, Betrieb, die Wartung und Überprüfung von Leichtflüssigkeitsabscheidern mit den Anforderungen gemäß Anhang 49 der Abwasserverordnung (AbwV) „Mineralölhaltiges Abwasser“ sind in Brandenburg
 - a. die Verordnung über das Einleiten oder Einbringen von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen (Indirekteinleiterverordnung) vom 26. August 2009 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 29 vom 29. September 2009, S. 598)
 - b. die Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25. November 2009 zu den Anforderungen an den Sachverständigen nach § 4 Absatz 3 der Indirekteinleiterverordnung (IndV) (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 6 vom 17. Februar 2010, S. 227) und
 - c. die Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 14. März 2005 über die Wartung und Entleerung von Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999 (Abscheider VwV) (Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 16 vom 27. April 2005, S. 510).

Für die Indirekteinleitung von Abwasser in öffentliche Abwasseranlagen besteht im Land Brandenburg bei Einsatz von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) nur eine Anzeigepflicht bei der unteren Wasserbehörde.

Für die Überprüfung (Generalinspektion) von bauartzugelassenen Abscheideranlagen gemäß der Indirekteinleiterverordnung können auch anerkannte bzw. zugelassene Sachverständige oder sachverständige Stellen anderer Bundesländer oder EU-Staaten herangezogen werden. Hinweise hierzu können bei den unteren Wasserbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte erfragt werden.

2. Die zuständige untere Wasserbehörde ist unverzüglich zu unterrichten, wenn erkennbar wird, dass die Voraussetzungen für die bisherige Befreiung von der Genehmigungspflicht künftig entfallen werden und es ist unverzüglich ein Genehmigungsantrag zu stellen, wenn die Einleitung auch weiterhin betrieben werden soll.
3. Die Grundstücksentwässerungsanlagen müssen mindestens den Anforderungen DIN EN 12056 und bei unterirdischen Anlagenteilen der DIN EN 752, DIN EN 1610, DIN 1986-100, 4034-1 entsprechen.
4. Die Abwasseranlagen sind bestimmungsgemäß zu dimensionieren und entsprechend der Einbau-, Bedienungs- und Wartungsanleitung des Herstellers sowie der Vorgaben der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) einzubauen und zu betreiben und dabei die Anforderungen der DIN EN 858-2, DIN 1999-100, DIN 1986-3, DIN 1986-30, DIN EN 1610 und der Merkblätter ATV- M 167 Teil A und ATV-M 143 Teil 6 einzuhalten.
5. Die Eigenkontrolle, Wartung, Entsorgung und Überprüfung der Abscheideranlage sind gemäß DIN 1999-100 durchzuführen.

Über die durchgeführte Überprüfung ist ein Prüfbericht zu den Prüfungsschwerpunkten gem. Ziffer 14.6 DIN 1999-100 einschließlich der Vorgaben gem. Ziffer 15.7 DIN 1999-100 unter Angabe eventueller Mängel und Vorschlägen zu Fristen zur Beseitigung durch den Sachverständigen* zu erstellen. Der Prüfbericht ist spätestens vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag vom Sachverständigen* an die zuständige Wasserbehörde zu senden.

6. Nach Abschluss der Verlegung neuer Leitungen und danach wiederkehrend spätestens alle fünf Jahre sind alle Grundleitungen, in denen mineralölhaltiges Abwasser abgeleitet wird, von den Einläufen bis Abscheider /Zulauf Probenahmeschacht (einschließlich der Einläufe und Sammelrinnen) gemäß den Bestimmungen der DIN 1986-30, DIN EN 1610 bzw. der ATV-M 143 Teil 6 auf Dichtigkeit durch Sachverständige* zu überprüfen. Soweit eine Dichtheitsprüfung vor der Inbetriebnahme bislang nicht erfolgte, ist die Dichtheitsprüfung umgehend durchzuführen.

Über die durchgeführte Dichtheitsprüfung ist ein Prüfbericht unter Angabe eventueller Mängel durch den Sachverständigen* zu erstellen und vier Wochen nach durchgeführter Prüfung von dem Betreiber oder in seinem Auftrag vom Sachverständigen* an die zuständige Wasserbehörde zu senden. Wird die Prüfung der Grundleitungen im Zuge der Generalinspektion der Abscheideranlage durchgeführt so ist der Prüfbericht Bestandteil des Prüfberichtes zur Generalinspektion der Abscheideranlage.

Verbindungsleitungen zwischen Anlagenkomponenten können bei den Dichtheitsprüfungen im Rahmen der Generalinspektion der Abscheideranlage mitgeprüft werden.

7. Als **Sachkundige** werden Personen des Betreibers oder beauftragte Dritte angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen gewährleisten, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie die auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.
8. **Sachverständige** im Land Brandenburg sind Mitarbeiter von betreiberunabhängigen Betrieben, Sachverständigenorganisationen oder sonstigen Institutionen bzw. selbstständige Sachverständige, die nachweislich über die erforderlichen Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen im Umfang der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des DIBt sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen. Im Einzelfall können diese Prüfungen bei größeren Betriebseinheiten auch von intern unabhängigen, bezüglich ihres Aufgabengebietes nicht weisungsgebundenen sachverständigen Mitarbeitern des Betreibers mit gleicher Qualifikation und gerätetechnischer Ausstattung durchgeführt werden.
9. Die Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage ist grundsätzlich durch einen Fachbetrieb, speziell für den Einbau von Abscheideranlagen oder einem Fachbetrieb, der von der Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Entwässerungskanälen und -leitungen e.V. das Gütezeichen RAL Kanalbau Gruppe AK 3 erhalten hat, durchführen zu lassen.
10. Die Funktionsfähigkeit der Abscheideranlage (Eigenkontrolle) ist monatlich durch einen Sachkundigen des Betreibers oder eine Wartungsfirma zu kontrollieren.
11. Die Abscheideranlage ist halbjährlich entsprechend der Vorgaben des Herstellers durch einen Sachkundigen des Betreibers oder eine Wartungsfirma zu warten.

12. Die im Abscheider zurückgehaltene Leichtflüssigkeit und der im Schlammfang abgesetzte Bodenschlamm sind durch einen Fachbetrieb zu entsorgen.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen bei der Entsorgung der aus der Anlage entnommenen Stoffe sind zu beachten.

13. Die Abscheideranlage ist mit der Abgabe dieser Anzeige (Inbetriebnahme/Weiterbetrieb) und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren durch einen Sachverständigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand einschließlich Dichtheit und sachgemäßen Betrieb zu prüfen.

Mit der Überprüfung von Leichtflüssigkeitsabscheideranlagen, die eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt) besitzen, können beauftragt werden:

- a. im Land Brandenburg zugelassene Sachverständige gemäß Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 25. November 2009 bei Erfüllung der Anforderungen an den Sachverständigen nach § 4 Absatz 3 der Indirekteinleiterverordnung (Veröffentlichung der Sachverständigen im Amtsanzeiger des Amtsblattes für Brandenburg)
- b. anerkannte sachverständige Stellen nach den Indirekteinleiterverordnungen der Bundesländer Berlin, Hessen und Thüringen und
- c. zugelassene Fachkundige gemäß der Landesverordnung über die Zulassung von Fachkundigen für die Untersuchung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Abwasservorbehandlungsanlagen (ZFVO).